



**gamprinbendern**

# Friedhofordnung

---

Gamprin, 1. November 2015 (Genehmigt an der GR-Sitzung vom 30.09.2015)



## **Art. 1** *Allgemeines*

Das Friedhofswesen steht nach Massgabe liechtensteinischer Gesetze und Vorschriften unter Aufsicht der Gemeinde und gehört zum Geschäftskreis der Friedhofkommission. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde und wird auf ihre Kosten unterhalten und gepflegt.

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnlichkeit. Auf dem Friedhof ist Ordnung zu halten. Alle Handlungen gegen diese Grundsätze sind sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern zu unterlassen. Fehlbare Personen sind von jedermann anzuhalten bzw. wegzuweisen; in triftigen Fällen ist es jedermanns Pflicht, Anzeige zu erstatten. Für die Einhaltung dieser Friedhofordnung hat die Friedhofkommission zu sorgen; sie ist auch dafür verantwortlich.

## **Art. 2** *Friedhofkommission*

Die Friedhofkommission besteht aus dem/r Gemeindevorsteher/in als Vorsitzende/r, dem Pfarrer und den Mitgliedern des Kirchenrates. Es steht der Friedhofkommission frei, weitere Personen (Fachleute) zu Beratungen beizuziehen. Die Kommission hat jährlich mindestens einmal den Friedhof zu begehen, allfällige Mängel festzustellen und für deren Behebung besorgt zu sein.

## **Art. 3** *Benützungsrecht*

Der Gemeindefriedhof dient als Begräbnisstätte für Bürger von Gamprin-Bendern und alle in der Gemeinde Gamprin-Bendern niedergelassenen Personen. Für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen wird die Bewilligung zur Bestattung von der Friedhofkommission von Fall zu Fall erteilt.

## **Art. 4** *Friedhof-Einteilung*

Als Friedhof gilt das nach dem Plan fertig ausgebaute Areal innerhalb der Friedhofmauern. Der Friedhof umfasst:

- Erdgräber für Erwachsene



- Gräber für Kinder bis zum erfüllten 10. Lebensjahr
- Priestergräber
- Urnengräber
- Urnennischen für Urnen in der Friedhofmauer
- Gemeinschaftsgrab

Alle Beisetzungsformen sind kirchlich und rechtlich gleichgesetzt.

(siehe Anhang 1 Friedhofplan)

#### **Art. 5**

##### *Reihenfolge und Masse der Gräber*

1. Die Reihenfolge der Leichenbestattung und der Urnenbeisetzung erfolgt gemäss dem Friedhofplan (siehe Anhang 1)
  
2. Beim Ausheben der Gräber gelten folgende Masse:

##### a) Gräber für Erwachsene

Länge	Breite	Tiefe
ca. 220 cm	ca. 100 cm	160 cm

##### b) Gräber für Kinder

Länge	Breite	Tiefe
150 cm	70 cm	160 cm

##### c) Urnengräber

Es wird eine Öffnung für das Einbringen der Urne mit einer Tiefe von 60 cm vorbereitet.



## **Art. 6**

### ***Bestattung in den Erdgräbern für Erwachsene***

Alle Gräber werden nach dem Friedhofplan (*siehe Anhang 1*) angelegt. In jedem Erdgrab darf nicht mehr als ein Leichnam bestattet werden.

#### Beschaffenheit von Särgen

Es ist nur die Verwendung von Weichholzsärgen gestattet. Ausgenommen sind Zinn- und Hartholzsärge von im Ausland Verstorbenen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes in einem Zinn- und/oder Hartholzsarg überführt werden.

Für die Bestattung von Erwachsenen werden einheitliche Holzkreuze im Ausmass von höchstens 1.40 m Höhe, 50 cm Breite, 2-3 cm Dicke und für die Breite der Balken 7 cm angefertigt. Das Bestattungskreuz für den Kinderfriedhof ist weiss und ca. 1.10 m hoch.

Die Beschaffung des Bestattungskreuzes wie auch des Sarges ist Sache der Angehörigen.

## **Art. 7**

### ***Bestattung in den Urnengräbern***

Alle Urnengräber werden nach dem Friedhofplan (*siehe Anhang 1*) angelegt.

In einem Urnengrab ist die Beisetzung von mehreren Urnen möglich, wobei hierzu als zeitliche Obergrenze das Ablaufdatum der Grabesruhe von 25 Jahren, gemessen an der ersten im betreffenden Urnengrab beigesetzten Urne gilt.

#### Beschaffenheit von Urnen bei Erdbestattungen

Es sind nur sich selbstauflösende Urnen mit biologisch abbaubaren Naturstoffen gestattet; das heisst: Urnen aus sich im feuchten Erdreich zersetzenden Naturmaterialien wie Ton, Keramik, Holz. Nicht gestattet sind Urnen aus: Naturstein, Kunststein, Kunststoff, Plastik, Metallen wie Eisen, Bronze, Zink, Kupfer, Messing etc.

Die gleiche Regelung zur ausschliesslichen Verwendung von selbstauflösenden Urnen gemäss diesem vorstehenden Absatz gilt auch für die Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 9 und bei der Urnenbeisetzung in einem Erdgrab gemäss Art. 10.

Für die Bestattung in Urnengräbern werden einheitliche Holzkreuze im Ausmass von höchstens 1.40 m Höhe, 50 cm Breite, 2-3 cm Dicke und für die Breite der Balken 7 cm angefertigt.



Die Beschaffung des Bestattungskreuzes wie auch des Sarges und der Urne ist Sache der Angehörigen.

## **Art. 8**

### *Urnenbeisetzung in den Urnennischen an der Friedhofmauer*

Die Urnen mit der Asche der Verstorbenen werden in die dafür vorgesehenen Nischen in der nördlichen Friedhofmauer beigesetzt.

Es sind dort 70 kleine und 38 grosse Urnennischen angebracht.

Sowohl die kleinen als auch die grossen Urnennischen sind in einem internen Plan von Osten nach Westen separat durchnummeriert (*siehe Anhang 1*)

Es werden zunächst die kleinen Urnennischen in der nummerierten aufsteigenden Reihenfolge belegt. Besteht zu einem späteren Zeitpunkt anlässlich der Beisetzung der Urne einer näher verwandten Person (1. Verwandtschaftsgrad oder Ehepartner bzw. einer eingetragenen Partnerschaft) der Wunsch zur Zusammenführung mit einer bereits beigesetzten Urne, wird diese neue Urne in einer grösseren Urnennische (in die erste grosse freie Nische mit der tiefsten Nummer) beigesetzt und im Zuge dessen die Urne aus der kleineren Urnennische in die selbe grössere Urnennische überführt.

Die kleine Urnennische wird sodann von der Gemeinde mit einer neuen Urnenplatte versehen und ist für eine künftige Beisetzung wiederum verfügbar. Die Kosten für die Ersetzung der kleinen Urnenplatte trägt die Gemeinde. Bei Vorlage der Bescheinigung hinsichtlich der Beschriftungskosten für die neu belegte grosse Urnenplatte wird die Hälfte dieses Betrages durch die Gemeinde Gamprin rückvergütet<sup>1</sup>. Diese Zusammenführung von zwei Urnen in einer Urnennische ist nur möglich, wenn die erste Beisetzung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt. Die Grabesruhe für die Urnen beträgt 25 Jahre.

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche bei vorheriger Benachrichtigung der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab definitiv beigesetzt. Die Urne kann von den Angehörigen zurückgenommen werden, andernfalls wird sie durch die Gemeinde entsorgt.

Die Beschriftung der Urnennischenplatten wird von den Angehörigen nach Massgabe der Gemeinde einheitlich vorgenommen (*siehe Anhang 3*).

## **Art. 8.1**

### *Grabschmuck, Weihwassergefässe und Andachtskerzen bei den alten Urnennischen (östlich der Totenkapelle gelegen)*

Die Rabatte im Vorbereich der Urnennischen wird durch die kirchlichen Angestellten der

<sup>1</sup> Änderung genehmigt an der GR-Sitzung vom 14. Dezember 2016 (Geschäft Nr. 249)



Gemeinde mit einem Bodenbedecker als Grünfläche oder als saisonal ausgerichtetes Blumenbeet angelegt und gepflegt. Jegliches Ansäen und Setzen von Pflanzen wie auch das Aufstellen von Topfpflanzen, Schnittblumen, Trockenblumen etc. wie auch anderer Utensilien im Urnenvorbereich durch die Angehörigen ist untersagt. Eine Ausnahme bilden jeweils die ersten Wochen (in der Regel bis zum 30. Todestag) nach der Beisetzung einer Urne; in dieser Zeit können entsprechende Kränze, Blumen und ein Erinnerungsfoto im direkten Vorbereich aufgestellt werden.

Weihwassergefässe werden für je 10 Urnennischen gemeinsam zentral an der Urnenwand durch die Gemeinde Gamprin angebracht. Das Aufstellen von eigenen Weihwassergefässen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die von der Gemeinde angebrachten Weihwassergefässe werden regelmässig durch die kirchlichen Angestellten mit Weihwasser versorgt. Unterhalb der unteren Urnennischenreihe sind jeweils unter jeder Urnennischenplatte zwei Kerzenständerhalterungen für das Aufstellen von Kerzen durch die Angehörigen angebracht. Bei Belegung von zwei übereinander angeordneten Urnennischen ist in der Regel der rechte Kerzenständer für die obere Urnennische bestimmt und der linke Kerzenständer für die untere. Das Aufstellen weiterer Kerzen und Beleuchtungsutensilien im Vorbereich der Urnennischen ist nicht gestattet.

## **Art. 8.2**

### *Grabschmuck, Weihwassergefässe und Andachtskerzen bei der Urnenwand im nördlichen Bereich des Friedhofes.*

Der Vorbereich der Urnenwand ist mit einer Pflasterung befestigt. Die Gemeinde ist für die Reinhaltung dieses Bereiches zuständig. Das Aufstellen von Topfpflanzen, Schnittblumen, Trockenblumen etc. wie auch anderer Utensilien im Urnenvorbereich durch die Angehörigen ist untersagt. Eine Ausnahme bilden jeweils die ersten Wochen (in der Regel bis zum 30. Todestag) nach der Beisetzung einer Urne; in dieser Zeit können entsprechende Kränze, Blumen und ein Erinnerungsfoto im direkten Vorbereich aufgestellt werden.

Weihwassergefässe werden an der Urnenwand durch die Gemeinde Gamprin zentral an 6 Stellen angebracht. Das Aufstellen von eigenen Weihwassergefässen durch die Angehörigen ist nicht gestattet. Die von der Gemeinde angebrachten Weihwassergefässe werden regelmässig durch die kirchlichen Angestellten mit Weihwasser versorgt. In der Mitte der Urnenwand hat die Gemeinde eine zentrale und gemeinsame Kerzennische angebracht. Die Angehörigen können in diesem gemeinsamen Bereich Kerzenlichter entzünden. Das Aufstellen weiterer Kerzen und Beleuchtungsutensilien im direkten Vorbereich der Urnennischen ist nicht gestattet.



## **Art. 9**

### *Beisetzung im Gemeinschaftsgrab*

Das Gemeinschaftsgrab befindet sich im zentralen Bereich des Friedhofes. Es wird als Rosenbeet im Ausmass von 4 m x 6 m ausgebildet, in welchem ein grosses liegendes Philippus-Kreuz situiert ist.

Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche oder die sich selbstauflösende Urne von kremierten Verstorbenen beigesetzt. Die Beisetzung erfolgt jeweils nach Vorgabe eines internen Planes der Gemeinde in fortlaufender Anordnung. Eine genaue Kennzeichnung der effektiven Beisetzungsstelle erfolgt nicht.

Bezüglich der ausschliesslichen Verwendung von selbstauflösenden Urnen bei der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gilt dieselbe Regelung wie in Art. 7 ausgeführt.

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Eine Inschrift mit Vornamen, Namen, Geburts- und Sterbejahr kann auf Wunsch auf dem Philippus-Kreuz angebracht werden. Die einheitlich gestaltete Inschrift wird durch die Gemeinde bestellt und realisiert.

Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde. Mit Ausnahme der ersten Wochen nach der Bestattung (in der Regel bis zum 30. Todestag) dürfen beim Gemeinschaftsgrab keine Kerzen, Blumensträuße, Grabschmuck, Weihwassergefässe, usw. am Boden aufgestellt werden.

Die Gemeinde richtet ein gemeinsames Weihwassergefäss und eine fortwährend leuchtende Kerze ein.

Die Gemeinde führt ein Register über alle im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen und deren Angehörigen.

## **Art. 10**

### *Urnenbeisetzung in einem Erdgrab*

Auf zuvor geäusserten Wunsch des oder der Verstorbenen oder der engsten Angehörigen können in einem bestehenden Erdgrab auch zusätzlich Urnen von Verwandten im ersten Grad, von Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften beigesetzt werden, sofern die Erdbestattung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt.

Bezüglich der ausschliesslichen Verwendung von selbstauflösenden Urnen bei der Beisetzung in einem Erdgrab gilt dieselbe Regelung wie in Art. 7 ausgeführt.



Die Grabesruhe von mindestens 25 Jahren gilt dabei nur für das ursprüngliche Erdgrab.

Ein Vertreter der Angehörigen hat vor der Beisetzung mittels ausgefüllten Formulars und Unterschrift zuhanden der Friedhofkommission zu bezeugen, dass die Angehörigen von dieser Sachlage Kenntnis haben und damit einverstanden sind.

#### Nachträgliches Umsetzen in ein Erdgrab

Wird das erststerbende Mitglied einer Familie kremiert, ist die Urne in einer Urnennische beizusetzen, bis eine Grabbestattung in der betreffenden Familie erfolgt. Die Asche kann sodann diesem Grab beigegeben werden. Das Einbringen der Asche ist nur bei Verwandten im ersten Grad oder bei Ehepaaren bzw. bei Paaren mit eingetragener Partnerschaft gestattet und bedarf der Benachrichtigung und Genehmigung der Friedhofkommission.

Das Einbringen der Asche nach erhaltener schriftlicher Genehmigung ist Sache der Familienangehörigen.

Nicht möglich ist insbesondere:

- Das Beisetzen einer Urne in ein Erdgrab um an gleicher Stelle später eine Grabbestattung vornehmen zu können.
- Das Umsetzen einer Urne von einem Erdgrab in ein anderes respektive von einem Erdgrab in eine Urnennische.

### **Art. 11**

#### *Grabeinfassung, Grabdenkmal und Wegmasse*

Im Erdbestattungsbereich des Erwachsenen-Friedhofs misst die Breite der Einfassung von einem Aussenrand zum anderen 65 cm und in der Länge 1.50 m. In der Länge ist das Grabdenkmal einberechnet. Die Höhe des Grabdenkmals beträgt ab Boden 1.10 m bis 1.20 m beziehungsweise 125 - 135 cm ab Sockel-Fundament. Die Höhe der Umrandung ab Oberkant Sockel beträgt 23 cm. Die Breite der Umrandung hat zwischen 6 - 8 cm zu betragen.

Der kleine Weg zwischen den Gräbern hat eine Breite von ca. 30 cm und eine Länge von 1.50 m. Zwischen den Grabreihen sind Wege von 1.35 m Breite anzulegen.

Im Urnenerdbestattungsbereich misst die Breite der Einfassung von einem Aussenrand zum anderen 45 cm und in der Länge 1 m. In der Länge ist das Grabdenkmal einberechnet. Die Höhe des Grabdenkmals beträgt ab Boden höchstens 0.80 m beziehungsweise





95 cm ab Sockel-Fundament. Die Höhe der Umrandung ab Oberkant Sockel beträgt 23 cm. Die Breite der Umrandung hat zwischen 6 - 8 cm zu betragen.

Der kleine Weg zwischen den Gräbern hat eine Breite von ca. 30 cm und eine Länge von 1 m. Zwischen den Grabreihen sind Wege von 90 cm Breite anzulegen.

Ein Kindergrab misst vom Aussenrand der Einfassung zum anderen 45 cm in der Breite und ist 1.00 m lang.

Die Höhe des Grabdenkmals beträgt ab Boden höchstens 80 cm. Das Grabdenkmal ist in der Länge der Einfassung mitberechnet.

## **Art. 12**

### *Aufstellung der Grabdenkmäler und ihre Eigenschaften*

Ein Grabdenkmal eines Erdgrabes ist nicht vor dem 10. Monat nach der Beerdigung aufzustellen. Dazu ist zu beachten, wann das nächstliegende Grab eingedeckt wurde.

Das Bestattungskreuz ist nach Ablauf von zwei Jahren zu entfernen und durch ein Grabdenkmal zu ersetzen.

#### Das Grabdenkmal

Das Grabdenkmal ist ein Zeichen des Gedenkens an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Grabdenkmäler, die der Würde und Pietät des Friedhofs widersprechen, werden zur Aufstellung nicht zugelassen. Über jedem Erdgrab und Urnengrab ist ein Grabdenkmal zu errichten.

Die Errichtung eines Grabmals bedarf der Bewilligung der Friedhofkommission.

## **Art. 12.1**

### Beschaffenheit der Grabsteine:

*Folgende empfehlenswerte Natursteine sind als Werkstoff zugelassen:*

#### A / Weichgesteine (Marmor - Kalkstein - Sandsteine):

Bardiglio, Bianco Lasa, Buchberger - Sandstein, Comblanchien, Christallina - Colombo, Grigio - Carnico, Guntliweider - Sandstein, Lunel - Fleury, Muschelkalk - Kirchheimer, Main - Sandstein, Melser - Schiefer, Palisandro - Classico, Palisandro - Blulette, Pepperino - Rosso, Pietra Serena, Rosso - Verona, Schmerikoner - Sandstein, Serpentin, St. Michel,



Trani, Wachauer, Polar/Finnland, Rosso-protogallo

B / Hartgesteine (Granite - Gneise - Quarzite - Porphyr):

Amparo, Andeer, Bianco - Sardo, Bianco - Christal, Bianco - Cardinale, Calanca, Cesar - White, Cresciano, Giallo - Avindra, Giallo - Venezia, Iragna, Imperial - White, Krim - Porphyr, Lilla - Gerais, Maggia (Onsernone) Meera - White, Ocre, Palladio, Porphyr, Rosa - Sardo, Rosa - Beta, Rosa - Porinho, Rosa - Baveno, Rosso - Balmoral, Sarizzo, Soglio, Verde Spluga, Verde Speranza

C / Andere Natursteine...

...die nicht unter den Punkten A + B genannt, jedoch den aufgeführten Steinen ähnlich sind, können von der Friedhofkommission bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss zusammen mit einem Muster des Steines in der Grösse (15 cm x 15 cm) bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Friedhofkommission eingereicht werden.

D / Nicht zugelassen sind:

Kunststoffe, Schmied- und Gusseisen, Blech, Porzellan, Muscheln, Vergoldungen und Goldschriften, Radierungen, die nur als Oberflächenbehandlung angesprochen werden können.<sup>1</sup>

Beim Kinderfriedhof ist weisser Marmor gestattet.

Das Grabdenkmal soll in seiner Form schlicht gestaltet sein. Es sind Grabsteine in den auf dem Friedhof bestehenden Grundformen und Ausmassen zugelassen.

Um diesen Bestimmungen gerecht zu werden, sind der Friedhofkommission Planskizzen mit Angabe des Materials einzureichen, so dass die Bewilligung für die Aufstellung des Grabdenkmals erteilt werden kann. Die Grabdenkmäler sind in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig durch die Angehörigen wieder in Ordnung bringen zu lassen.

Parteien, die diese Vorschriften nicht einhalten, werden von der Friedhofkommission aufgefordert, ihren Verpflichtungen innert einer festgesetzten Frist nachzukommen.

Bei Ablauf dieser Frist werden die nötigen Anordnungen auf Kosten der säumigen Parteien von der Friedhofkommission getroffen. Sind die genannten Parteien nicht zu erreichen, trägt die Gemeinde die Kosten.

<sup>1</sup> Änderung genehmigt an der GR-Sitzung vom 20. September 2017 (Geschäft Nr. 184)



### **Art. 13**

#### *Erwachsenen- und Urnengrabpflege*

Für den Grabschmuck bei den Erdgräbern im Erwachsenen-Friedhof wird ein Feld von max. 120 x 55 cm und bei den Urnengräbern ein Feld von max. 70 cm x 35 cm offen gelassen. Dieses Feld ist die Innenseite der Grabeinfassung. Die Gräber müssen das ganze Jahr hindurch in einem würdigen Zustand gehalten werden.

Die Bepflanzung der Gräber ist Angelegenheit der Angehörigen.

Die Nachbargräber und die Wege dürfen jedoch nicht unter all zu üppigem Pflanzenwuchs leiden. Pflanzen, welche durch ihre Ausmasse (Bäume, Sträucher etc.) störend wirken, können bei vorheriger Absprache und im Falle der Verweigerung auf Anordnung der Friedhofskommission entfernt werden. Das Feld für den Grabschmuck darf nicht überdeckt werden mit Stein, Holz, Beton oder Metall.

Verwahrloste Gräber werden auf Kosten der säumigen Parteien nach Anordnung der Friedhofskommission instandgestellt.

Verlassene Gräber, für welche keine Hinterbliebenen zu sorgen haben, werden von der Gemeinde unterhalten.

Die Ablagerung von verwelkten Kränzen, Blumen und Unkraut, sowie Blumengefäßen, usw. ist innerhalb des Friedhofes oder vor dem Friedhofeingang verboten und darf nur an der dafür bestimmten Ablagerungsstelle erfolgen.

### **Art. 14**

#### *Räumung und Neubesetzung eines Grabes*

Die Grabesruhe bei einem Erdgrab im Erwachsenen-Friedhof wie auch im Urnenfriedhof beträgt 25 Jahre.

Für ein Grab im Kinder-Friedhof beträgt die Grabesruhe 17 Jahre.

Die Angehörigen werden ersucht, die Grabdenkmäler zu entfernen und die Grabstätte zu räumen. Dabei wird eine Frist gesetzt. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfügt die Friedhofskommission über das zurückgebliebene Gut.



## **Art. 15** *Gräberkataster*

Um eine klare Übersicht für die Neubelegung der Gräber zu erhalten und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofordnung zu sichern, wird ein Buch geführt. Dieses Buch, genannt Gräberkataster, muss folgende Angaben des Verstorbenen enthalten:

Name und Vorname, Wohnort, Bürgerort, Staat, Geburtstag,

Sterbe- und Beerdigungstag, genauer Standort der Grabstätte, Gebühren und Anmerkungen.

Der Gräberkataster befindet sich bei der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 16** *Rechtslage*

Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Handhabung dieser Friedhofordnung entscheidet zuerst die Friedhofkommission und im Beschwerdegang der Gemeinderat.

Diese Friedhofordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. September 2015 genehmigt und tritt am 1. November 2015 in Kraft. Es ersetzt das Friedhofreglement vom Mai 2002

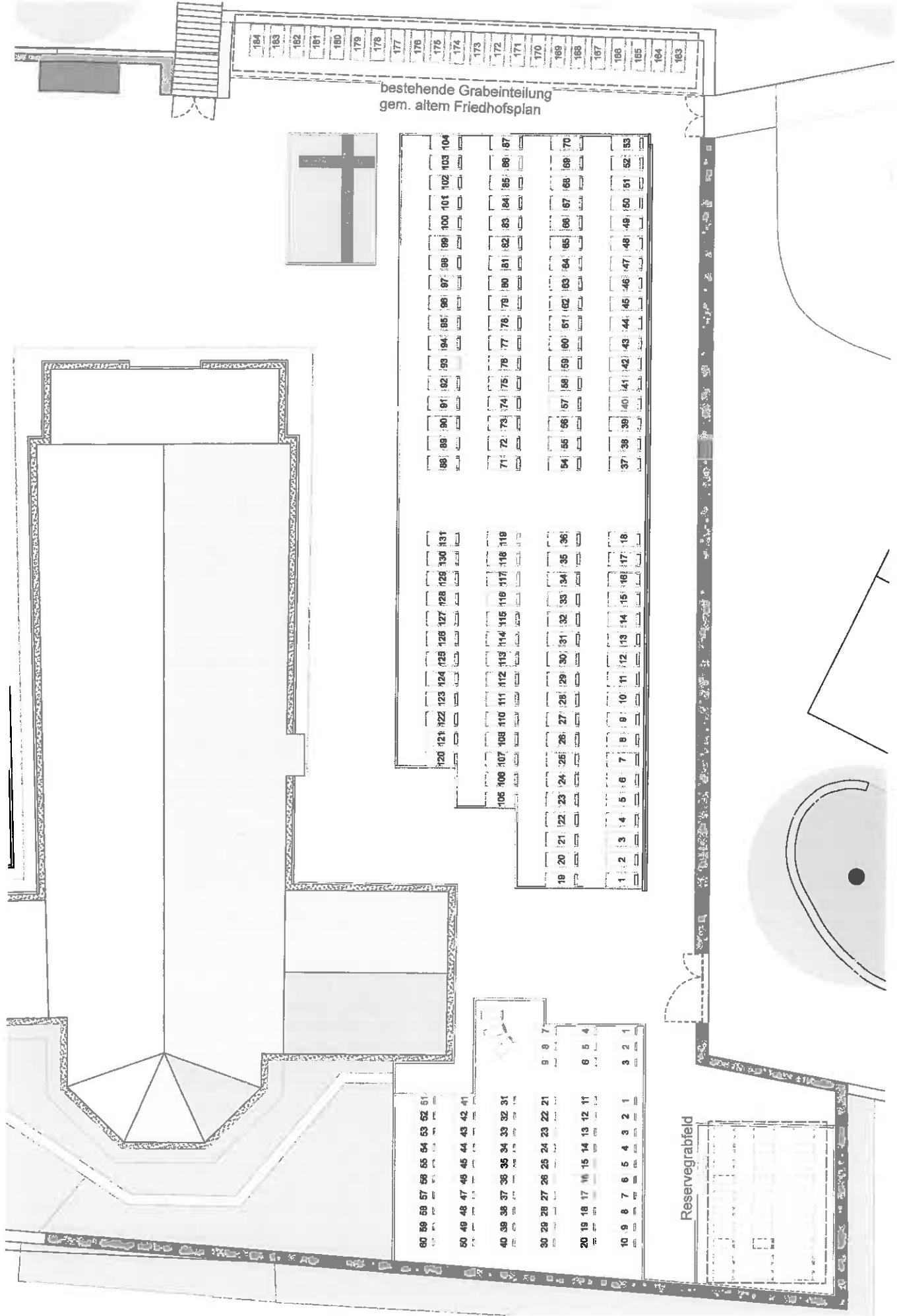
Gamprin, 1. November 2015

Donath Oehri, Vorsteher



Thomas Hasler, Vizevorsteher

Anhang 1 (a) Friedhofordnung Friedhof Bendorf

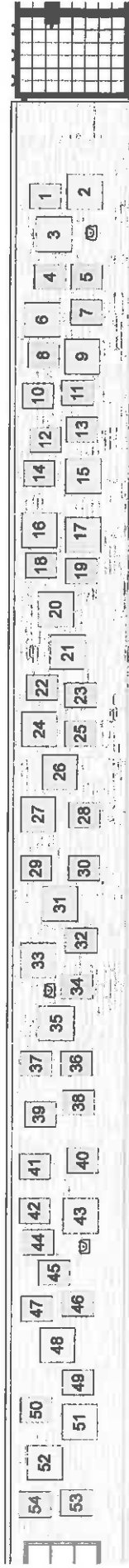


### Ansicht Ost

Kerzenregal Mitte

Reihenfolge

Eingangstor Ost

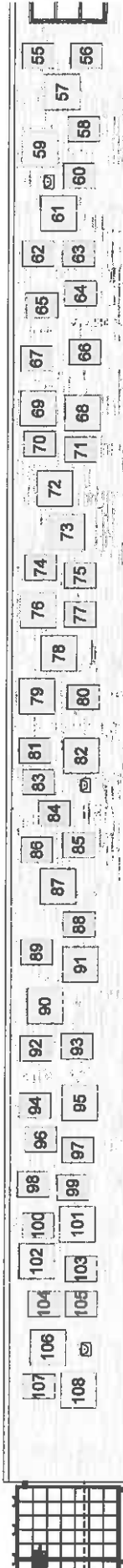


### Ansicht West

Eingangstor West

Reihenfolge

Kerzenregal Mitte





## Anhang 2 Friedhofordnung Friedhof Bendern

### Gebührenordnung

Die Gemeinde trägt die Kosten für:

- a) das Öffnen und Eindecken der Gräber bei Einwohnern und auswärts wohnenden Gemeindebürgern
- b) die Beerdigung im ortsüblichen Rahmen bei Einwohnern und auswärts wohnenden Gemeindebürgern
- c) Für Erdgräber, Urnengräber, Urnennischenplätze sowie die Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab werden für Einwohner und auswärts wohnende Gemeindebürger keine Gebühren erhoben.

Die Angehörigen haben folgende Kosten zu tragen:

- a) Für das Öffnen und Eindecken beim Gemeinschaftsgrab und Bestatten im ortsüblichen Rahmen für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt.
- b) Für das Öffnen und Eindecken von einem Urnengrab und Bestatten im ortsüblichen Rahmen für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt.
- c) Für das Öffnen und Eindecken eines Erdgrabes und Bestatten im ortsüblichen Rahmen für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 500.- in Rechnung gestellt.
- d) Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 500.- erhoben.
- e) Für die Benützung einer Urnennische für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (und zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 1'000.- erhoben.

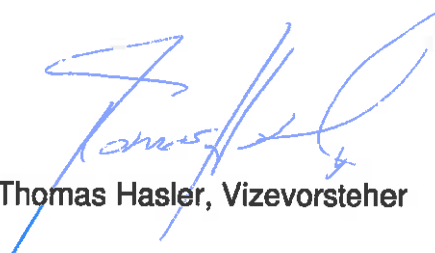


- f) Für die Benützung eines Urnengrabes für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch der Gemeinde eine Gebühr von CHF 2`000.- erhoben.
- g) Für die Benützung eines Erdgrabes für nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen (zugleich Nicht-Gemeindebürger) wird durch die Gemeinde eine Gebühr von CHF 3`000.- erhoben.
- h) Die Kosten für den Transport des Verstorbenen von zu Hause oder vom Spital zur Totenkapelle, für den Sarg, für das Bestattungskreuz, für den Transport zur Kremation und zurück, für die Kremation, für Grabdenkmale, Grabschmuck etc. sind die Angehörigen zuständig.

Genehmigt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. September 2015

  
Donath Oehri, Vorsteher



  
Thomas Hasler, Vizevorsteher



## Anhang 3 Friedhofordnung Friedhof Bendern

### Beschriftung der Urnenplatten und Namenstafeln beim Gemeinschaftsgrab

#### Urnennischenplatten

Die Urnengrabplatte besteht aus einem geschliffenen Guber Quarz-Sandstein und wird von der Gemeinde bereitgestellt. Es stehen zwei Grössen zur Verfügung: einerseits 40 cm x 32 cm und andererseits 45 cm x 45 cm (korrespondierend mit der Urnennischengrösse). Die Urnennischenplatten sollen möglichst einheitlich, pietätvoll und dezent gestaltet sein.

Zur Förderung der Einheitlichkeit sind lediglich Schriften in Blockbuchstaben zugelassen: Century Gotik, Helvetica, Arial, Seravec, Athelas (oder nahezu ähnliche Schriften).

Zur Beschriftung ist ein maximaler Bereich vorgegeben. Im Weiteren sind die Schrifthöhen für die Namens- und Jahreszeilen gemäss nachfolgenden Schaubildern definiert. Die Vertiefungen der Buchstaben werden hell eingefärbt. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht zugelassen.

Es kann ein religiöses Symbol eingebracht werden, welches die Grösse von 11 cm Höhe und 7 cm Breite nicht übersteigen darf und durch Ausfräsen aus der Grabplatte so zu vertiefen ist, dass das Symbol und die Grabplatte in der Fläche bündig sind. Andere Symbole sind nicht zugelassen.

Es ist erlaubt, ein Bild des Verstorbenen in die Urnengrabplatte anzubringen. Hierfür wird die Verwendung eines Schwarz-Weiss-Bildes empfohlen. Sollte ein Farbfoto gewählt werden, ist ein solches mit möglichst dezenten Farben zu verwenden.

Das Keramik-, respektive Porzellanfoto darf die Grösse von 11 cm Höhe und 7 cm Breite nicht übersteigen und ist durch Ausfräsen aus der Grabplatte so zu vertiefen, dass das Foto und die Grabplatte in der Fläche bündig sind.

Die vorgegebene Einteilung und Gestaltung der Inschriften, Fotografie und möglicher religiöser Zeichen sind in nachfolgenden Schaubildern veranschaulicht.

#### Namenstafeln Gemeinschaftsgrab

Die Namenstafeln beim Gemeinschaftsgrab in der Einheitsgrösse von 50 x 50 x 2 cm bestehen aus geschliffenen Guber Quarz-Sandstein-Riemen und werden von der Gemeinde bereitgestellt und beschriftet. Die einheitliche Beschriftung wird von der Gemeinde wie folgt in Auftrag gegeben: "Vorname", "Name", (allenfalls "Ledigenname"), "Geburtsjahr", "Todesjahr".

